

7 C 2921/14



Verkündet am 28.04.2015

Arndt, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Münster
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Polishuk, Dirk, Eisenbahnstr.
2, 67655 Kaiserslautern,

hat das Amtsgericht Münster
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 10.04.2015
durch den Richter [REDACTED]
für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin meldete mit Schreiben vom 11.10.2013 beim Treuhänder über das Vermögen der Beklagten eine nicht nachrangige Insolvenzforderung in Höhe von 2.157,17 Euro zur Insolvenztabelle an und trug zur Begründung vor, dass der angemeldeten Gesamtforderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung der Beklagten zugrunde liegt. Die angemeldete Forderung setzt sich aus einem zuerkannten Betrag in Höhe von 1.633,15 Euro aus einem Anerkenntnisurteil des Landgerichts Bochum zum Aktenzeichen I-15 O 46/12 sowie einem entsprechenden Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bochum zum vorgenannten Aktenzeichen über einen Betrag in Höhe von 425,50 Euro zu Gunsten der Klägerin und Zinsen in Höhe von 98,52 Euro zusammen.

Zur Begründung wurde gegenüber dem Treuhänder über das Vermögen der Beklagten angeführt, dass die Beklagte Verkaufsangebote unter Nutzung der Plattform „eBay“ der Gestalt eingestellt hatte, dass sie nicht wie gesetzlich vorgeschrieben über ihre Identität informiert und gesetzliche Gewährleistungsansprüche unzulässig beschnitten hat. Das Behalten der Beklagten sei insoweit nach den Vorgaben des UWG wettbewerbswidrig gewesen.

Ausweislich des Insolvenztabellenauszugs ist die Forderungsanmeldung der Höhe nach festgestellt worden, wobei die Beklagte gegen die Eigenschaft der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung Widerspruch eingelegt hat. Entsprechende Aufforderungsschreiben der Klägerin, den ihrerseits erhobenen Widerspruch gegen den Rechtsgrund der Forderungsanmeldung zurückzunehmen, reagierte die Beklagte nicht.

Dem hiesigen Rechtsstreit ist ein einstweiliges Verfügungsverfahren der Parteien vor dem Landgericht Trier sowie das bereits erwähnte Verfahren vor dem Landgericht

Bochum vorausgegangen. Hier hatte die Klägerin mit Klage vom 21.09.2012 geltend gemacht, dass die Beklagte unter dem Pseudonym [REDACTED] bei eBay Verkaufsaktivitäten an den Tag legte und hierbei ihre Angebote als Privat deklarierte, wobei kein Zweifel an der Gewerblichkeit der Angebote bestehe. Vor der Klageerhebung war durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Trier zum Aktenzeichen 7 HK O 88/12 der Beklagten aufgegeben worden es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Damen- und/oder Herrenbekleidung im Onlinehandel privaten Verbrauchern gegenüber

a)

nicht zutreffend und vollständig über das ihnen zustehende Widerrufsrecht zu belehren, hierbei insbesondere nicht zutreffend über die Widerrufsfrist, den Beginn der Widerrufsfrist, über die Anschrift, an die der Widerruf und/oder die Rücksendung zu erfolgen hat, sowie über die Widerrufsfolgen zu belehren;

b)

nicht über ihre Identität (Impressum) zu informieren;

c)

die dem Verbraucher bei Mängeln der Kaufsache zustehenden gesetzlichen Ansprüche auszuschließen.

Mit der zum Landgericht Bochum erhobenen Kostenklage waren die von der Beklagten nicht gezahlten Abmahnkosten sowie die weiteren der Klägerin entstandenen Kosten für die Geltendmachung der Abschlusserklärung der Beklagten klageerweiternd geltend gemacht worden. Mit Schreiben vom 21.01.2013 hat die Beklagte die vorgenannten Forderungen in Höhe von insgesamt 1.633,15 Euro anerkannt, woraufhin entsprechendes Anerkenntnisurteil ergangen ist. Anschließend erging im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bochum vom 22.01.2013, wonach von der Beklagten an die Klägerin 425,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2013 zu erstatten waren. Im Rahmen der Klageerwidern vom 17.10.2012 hat sich die Beklagte vor dem Landgericht Bochum wie folgt eingelassen: „Bis vor ca. 2 Jahren betrieb die Beklagte einen äußerst geringfügigen Online-Handel mit Bekleidungsstücken. Ihr Jahresgewinn betrug durchschnittlich ca. 1.000,00 Euro infolge dieser Erfolglosigkeit stellte sie den Handel ein und versuchte die bei ihr verbliebenen restlichen

Kleidungsstücke zum Einkaufspreis zu verkaufen, um einen wirtschaftlichen Schaden zu verhindern. Dabei ging sie davon aus, privat zu handeln.“

Tatsächlich verkaufte die Beklagte diverse Kleidungsstücke, insbesondere Jeans, über die Internetverkaufsplattform eBay. Der genaue Umfang der veräußerten Ware ist zwischen den Parteien umstritten.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass es sich bei der von ihr zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung um solche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handle. Die Beklagte habe gegen die Vorschriften des UWG verstoßen, wobei es sich hierbei um Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handle. Die Beklagte habe insoweit auch vorsätzlich gehandelt, wie sich aus ihrer eigenen Einlassung gegenüber dem Landgericht Bochum ergebe. Sie habe bewusst Angebote als privat deklariert, obwohl ihr Handeln als gewerblich einzustufen war. Dass die Verkaufsaktivitäten derart umfangreich waren, dass sie nur als gewerblich einzuordnen seien, ergebe sich bereits aus dem vorliegenden 264 Bewertungen nur innerhalb eines Jahres. Die Beklagte habe zudem vorsätzlich mit jedem einzelnen Verkauf in den Geschäftsbetrieb der Klägerin eingegriffen und deren Eigentumsrechte verletzt, jedenfalls aber eine solche Verletzung billigend in Kauf genommen. Mit jedem einzelnen Verkauf, der der Klägerin durch die Billigverkäufe der Beklagten entgangen sei, habe diese Rechtsgüter der Klägerin vorsätzlich, mindestens aber grob fahrlässig verletzt. Insoweit sei es auch so, dass die Klägerin seinerzeit tatsächlich Jeans, wie die Beklagte, verkauft habe. Die Beklagte habe zudem durch jeden ihrer erfolgten Verkäufe gegenüber der Firma eBay einen Betrug begangen, da sie dieser Gebühren vorenthalten habe, die sie als gewerblicher Anbieter hätte zahlen müssen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die durch Urteils des Landgerichts Bochum vom 22.01.2013 zum Aktenzeichen I-15 O 46/12 titulierte Forderung der Klägerin gegen die Beklagte über 1.633,15 Euro aus dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht,

festzustellen, dass die durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 19.02.2013 zum Aktenzeichen I-15 O 46/12 titulierte Forderung der Klägerin gegen die Beklagte über 425,50 Euro aus dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten

Handlung besteht,

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, die Klägerin gegenüber den Rechtsanwälten Diesel, Schmitt, Ammer, 54290 Trier, von einer Honorarforderung in Höhe von netto 150,65 Euro (0,65 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG aus einem Streitwert von 2.058,65 Euro in Höhe von netto 130,65 Euro zzgl. Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 Euro) freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe keinen Vorsatz gehabt, irgendein Schutzgesetz zu übertreten. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte sie jedenfalls keinen Vorsatz gehabt, irgendjemanden, geschweige denn die Klägerin, zu schädigen. Insoweit fehle es auch an einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Die Verletzung eines Schutzgesetzes sei im Übrigen auch nicht ersichtlich. Bei der hier einschlägigen Norm des UWG handele es sich nicht um Schutzgesetzte. Im Übrigen sei die Klägerin zu keiner Zeit als ernsthafte Händlerin von Bekleidung oder Jeans aufgetreten, das heißt auch nicht zum Zeitpunkt der Abmahnung, so dass eine Beeinträchtigung der Beklagten durch deren Verhalten ohnehin nicht bestand.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen in der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die positive Feststellungsklage ist zulässig. Das Feststellungsinteresse der Klägerin beruht auf der Privilegierung im Falle des Klageerfolgs bei der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren der Beklagten gemäß § 302 Nr. 1 InsO. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Es besteht kein festzustellendes Rechtsverhältnis.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Beklagte durch ihr Anerkenntnis in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Bochum ihr wettbewerbswidriges Verhalten anerkannt hat beziehungsweise dieses auch für dieses Verfahren aufgrund der Entscheidung des Landgerichts Trier feststeht, geht damit nicht zwingend die Folgerung einher, die Beklagte habe mit ihrem wettbewerbswidrigen Verhalten zugleich eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen.

Die Voraussetzungen hierfür unterliegen vielmehr jeweils einer gesonderten Prüfung und Feststellung.

Eine vorsätzliche unerlaubte Handlung der Beklagten liegt nicht vor. Die Klägerin ist hierfür darlegungs- und gegebenenfalls beweispflichtig.

Dass durch das Verhalten der Beklagten, unterstellt man den Vortrag der Klägerin bezüglich des Umfangs der Verkaufsaktivitäten als richtig, ein absolutes Recht der Klägerin selbst verletzt worden ist (§ 823 Abs. 1 BGB) ist nicht ersichtlich. Etwaige Vermögensinteressen unterliegen nicht dem Schutzbereich der Norm. Ein grundsätzlich möglicher Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin ist ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Zwar mag es sein, dass die Klägerin auch selbst seinerzeit über Internetplattformen Jeans, in welchem Umfang auch immer, verkaufte. Das anerkannte Recht am anerkannten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist jedoch nur dann verletzt, wenn ein unmittelbar betriebsbezogener Eingriff gegeben ist. Für einen unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff wäre es erforderlich, dass die Beklagte gezielt zum Zwecke der Einengung, Behinderung oder Verhinderung der beruflichen Tätigkeit der Klägerin gehandelt hat (vgl. nur OLG Hamm, Urteil vom 05.12.2008 zum Akteneichen I 9 U 89/08, zitiert nach Juris). Denn geschützt ist nur der spezifische betriebliche Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Ein zielgerichtetes Handeln gerade zum Nachteil der Klägerin ist aber nicht ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beklagte tatsächlich eigene Restbestände aus ihrer vorherigen gewerblichen Tätigkeit, wenn auch mit Gewinnerzielungsabsicht beziehungsweise der Absicht, bestehende Verluste zu reduzieren, verkaufen wollte.

Die Klägerin kann den Anspruch auch nicht auf eine Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2 BGB) stützen. Die aus den §§ 3, 4, 5, 5a, 8 UWG hergeleiteten Unterlassungsgebote stellen keine Schutzgesetze in diesem Sinne dar. Danach dient

das Gesetz dem Schutz der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb und dem Schutz der Verbraucherinnen und der weiteren erfassten Marktteilnehmer vor unlauteren Verhaltensweisen. Ungeachtet dessen bestimmt sich die Einordnung als Schutzgesetz allerdings maßgeblich danach, ob der Gesetzgeber über die aufgezeigten Unterlassungsgebote gerade einen Rechtsanspruch, wie er vorliegend von der Klägerin in Anspruch genommen wird, intendiert hat. Die Schaffung eben dieses individuellen Schadensersatzanspruchs muss erkennbar von den Unterlassungsgeboten im UWG erstrebt sein, mindestens aber im haftungsrechtlichen Gesamtgefüge sinnvoll und tragbar erscheinen, wobei der Regelungszusammenhang der hier maßgeblichen Norm des UWG umfassend zu würdigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2011 zum Aktenzeichen XI ZR 51/10 m. w. W., zitiert nach Juris, vgl. insgesamt auch LG Limburg, Urteils vom 21.11.2014 zum Aktenzeichen 5 O 18/14, zitiert nach Juris). Während der strafbaren Werbung nach Maßgabe der §§ 16 ff. UWG Schutzgesetzcharakter im Sinne des § 23 Abs. 2 BGB zukommt, trifft dies auf die aus den § 3 ff. UWG herleitbaren Unterlassungsgebote nicht zu (vgl. BGH, Urteil vom 30.05.2008 zum Aktenzeichen 1 StR 166/07, zitiert nach Juris; LG Limburg, a. a. O.). Das Gesamtgefüge dieser zivilrechtlichen Unterlassungsgebote nach den §§ 3 ff. UWG gibt sich durchgängig aus dem UWG selbst. Hier werden über § 8 UWG nicht nur Unterlassungsansprüche insoweit erfasst, sondern eben auch die hierauf zurückzuführenden Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus Abschöpfung des Gewinns, §§ 9, 10 UWG. Zur Vorbereitung etwaiger Schadensersatzansprüche ist zudem ein Auskunftsanspruch gegen den wettbewerbswidrig Handelnden anerkannt. Das Haftungssystem des UWG ist von daher abschließend und umfassend. Dies korrespondiert mit der Begründung durch den Gesetzgeber. In der Bundestagsdrucksache (15/1487 zu § 8 UWG Beseitigung und Unterlassung) heißt es dann auch folgerichtig: „...die Regelung zu den zivilrechtlichen Rechtsfolgen sind sowohl hinsichtlich der Klagebefugnis als auch hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen abschließend. Dies hat zur Folge, dass das UWG entsprechend der bisherigen Rechtslage weiterhin kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist. Etwas anderes gilt nur für die Strafbestimmungen der §§ 16 bis 19, da insoweit keine erschöpfende Regelung der zivilrechtlichen Rechtsfolgen erfolgt...“ (vgl. zum vorstehenden auch insgesamt LG Limburg, a. a. O.).

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB. Selbst wenn man das Handeln der Beklagten als Betrug einordnen würde, ist hiervon die Klägerin nicht betroffen und es geht auch nicht um vermeintliche Forderungen der Firma eBay. Jedenfalls ist die Geschädigte eines von der Klägerin behaupteten Erfüllungsbetruges mit jedem Verkaufsvorgang der Beklagten nicht die Klägerin selbst.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Mangels Berechtigung der Forderung in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der der Klägerin durch die unberechtigte Geltendmachung einer solchen Forderung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

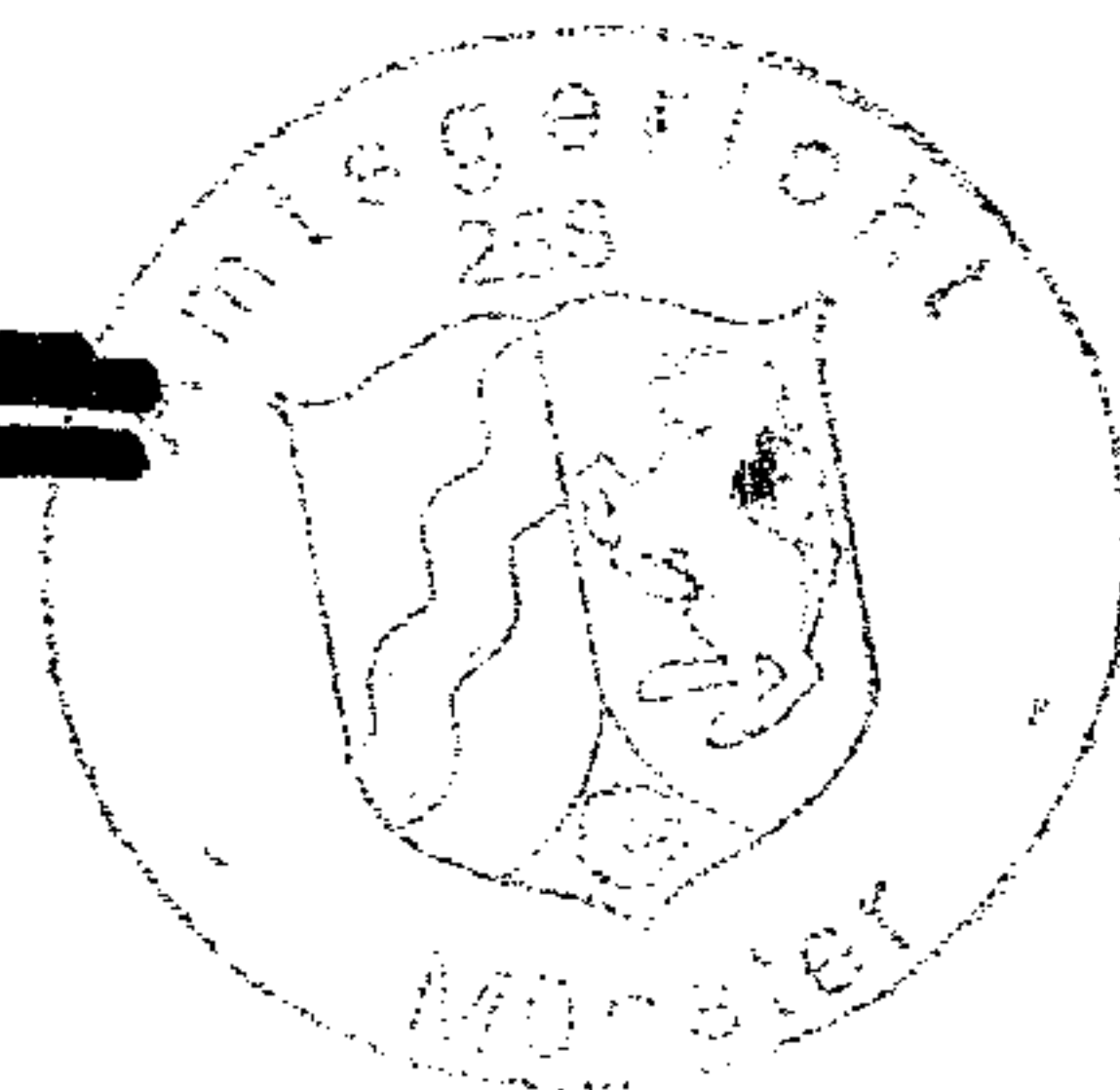
Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 2.500,00 Euro festgesetzt.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]



Justizobersekretärin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143